

Feststellung der Lohnfortzahlung in besonderen Fällen

Lohnfortzahlung für neue Mitarbeiter

Bei einem neuen Beschäftigungsverhältnis muss der Arbeitgeber die Lohnfortzahlung gem. § 3 Abs. 3 Entgeltfortzahlungsgesetz (EntFG) erst nach 28 Tagen (vierwöchiger) ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses leisten. Sollte ein Arbeitnehmer innerhalb der ersten 28 Tage seiner Beschäftigung arbeitsunfähig sein, hat er in der Regel Anspruch auf Krankengeld. Arbeitnehmer ohne Anspruch auf Krankengeld sind zum Beispiel beschäftigte **Altersrentner** oder **geringfügig Beschäftigte**. Abweichend zur gesetzlichen Regelung **kann** der Arbeitgeber auch bei Arbeitsunfähigkeit in den ersten 28 Tagen der Beschäftigung den vertraglich vereinbarten Lohn zahlen. Eine Erstattung der Lohnfortzahlung von der zuständigen Krankenkasse ist **nicht** möglich.

- Ich zahle** für Beschäftigte, die innerhalb der ersten 28 Tage ihrer Beschäftigung erkranken, den vertraglich vereinbarten Lohn.
- Ich zahle** für Beschäftigte, die innerhalb der ersten 28 Tage ihrer Beschäftigung erkranken, **nicht** den vertraglich vereinbarten Lohn.

Lohnfortzahlung bei Erkrankung eines Kindes

Wenn es nach ärztlicher Bescheinigung notwendig ist, ein erkranktes Kind zu beaufsichtigen, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Freistellung. Auszubildende haben ebenfalls einen Anspruch auf bezahlte Freistellung. Nach dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 19. April 1978 (Aktenzeichen 5 AZR 837/76) ist ein Zeitraum von bis zu fünf Tagen durch den Arbeitnehmer fortzuzahlen, sofern kein Ausschluss vorliegt oder vereinbart wurde. Nach Ablauf dieses Zeitraumes **oder** in Fällen, in denen der Arbeitgeber bei Erkrankung des Kindes nicht zahlt, besteht gegebenenfalls Anspruch auf Krankengeld für die Pflege eines kranken Kindes durch die Krankenkasse des Arbeitnehmers / der Arbeitnehmerin. Das sog. **Kinderpflegekrankengeld** steht jedem Elternteil für bis zu zehn Arbeitstage je Kalenderjahr und je Kind zu. Bei Alleinerziehenden sind es bis zu 20 Tage. Familien mit mehr als zwei Kindern erhalten innerhalb eines Kalenderjahres maximal 25 Arbeitstage Kinderpflegekrankengeld pro Elternteil. Bei Alleinerziehenden ist der Anspruch auf 50 Arbeitstage begrenzt. Zu beachten ist, dass eine Erstattung der geleisteten Lohnfortzahlung durch die zuständige Krankenkasse nicht erfolgt, sofern man sich für eine Fortzahlung des Lohnes entscheidet.

- Ich zahle** bei Erkrankung eines Kindes den Lohn fort
 - für jeden Tag (unbegrenzt)
 - für fünf Tage im Jahr
 - fürTage im Jahr
- Ich zahle** bei Erkrankung des Kindes **nicht** den Lohn fort

Der Ausschluss erfolgt durch:

- Regelungen des Tarifvertrags
- eine Betriebsvereinbarung
- Vereinbarungen in den Arbeitsverträgen

.....
Datum

.....
Unterschrift Arbeitgeber